

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Maßnahmen der Landesregierung auf Grundlage der Studie
„Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg“ des
Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren von 2015**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Baden-Württemberg seit 2015 entwickelt?
2. Welche konkreten Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit hat sie auf Grundlage der Ergebnisse und der Handlungsempfehlungen der o. g. Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung von 2015 ergriffen?
3. Welche konkreten Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von Wohnungslosen hat sie auf Grundlage der Ergebnisse und der Handlungsempfehlungen der o. g. Studie ergriffen?
4. Welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beendigung der Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen hat sie ergriffen?
5. Wie bewertet sie die in der o. g. Studie angeregte Empfehlung, beim Verkauf von kommunalen Grundstücken als Baufläche zu regeln, dass ein festes Kontingent von Sozialwohnungen gebaut wird, von dem wiederum ein definierter Anteil an Wohnungsnotfälle zur Verfügung gestellt wird?
6. Wie unterstützt sie die Kommunen in Baden-Württemberg, die in Frage 4 genannte Empfehlung zu realisieren?
7. In welchen Stadt- und Landkreisen bestehen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Jobcenter mit Präventionsstellen bei drohenden Wohnungsverlusten?

8. In welchen Stadt- und Landkreisen wurde die in der Studie empfohlene Rückübertragung von Aufgaben nach § 22 Absatz 8 Sozialgesetzbuch (SGB) II auf die kommunalen Träger bisher geprüft bzw. realisiert und mit welchen Regelungen wurde dies ggf. sichergestellt?
9. Welche Landkreise haben entsprechend der Empfehlung der o. g. Studie zwischenzeitlich organisatorisch sichergestellt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei rechtshängigen Räumungsklagen verbindlich mit in den Informationsfluss einbezogen werden?

14.12.2018

Kleinböck SPD

Begründung

Wohnen ist Grundlage von Teilhabe. Doch der extrem angespannte Wohnungsmarkt in Baden-Württemberg führt dazu, dass viele Menschen in unserem Land von Wohnungslosigkeit bedroht oder schon betroffen sind. Deshalb hat die ehemalige Landesregierung unter Federführung des damals SPD-geführten Sozialministeriums 2015 eine Studie zur „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg“ erstellen lassen. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Erhebung stellen die Grundlage für die Weiterentwicklung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Menschen dar. Diese Kleine Anfrage soll ergründen, welche Maßnahmen die aktuelle Landesregierung in diesem Bereich seither ergriffen hat.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 Nr. 35-0141.5-016/5414 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Baden-Württemberg seit 2015 entwickelt?

Zahlen über die Entwicklung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Baden-Württemberg seit 2015 liegen der Landesregierung nicht vor.

Mit der vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg – Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ wurde festgestellt, dass es zum Stichtag 1. Oktober 2014 in Baden-Württemberg 22.789 Personen gab, die von Städten und Gemeinden ordnungsrechtlich untergebracht waren oder bei den öffentlichen und freien Trägern Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch nahmen.

Mit der oben genannten Studie wurde unter anderem die Anregung gegeben, Grundlagen für eine landesweite Wohnungsnotfallstatistik zu schaffen.

Die Einführung einer regelmäßigen amtlichen Wohnungs- und Obdachlosenstatistik zu Quantität und Struktur hat auch Eingang in den Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016–2021 gefunden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde bereits ein Entwurf für eine landeseinheitliche Wohnungsnotfallstatistik erarbeitet. Nachdem nun aber der Bund selbst die Initiative zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wohnungsnotfallstatistik ergriffen hat, richtet sich im Moment der Blick dahin.

2. *Welche konkreten Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit hat sie auf Grundlage der Ergebnisse und der Handlungsempfehlungen der o. g. Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung von 2015 ergriffen?*
3. *Welche konkreten Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von Wohnungslosen hat sie auf Grundlage der Ergebnisse und der Handlungsempfehlungen der o. g. Studie ergriffen?*
4. *Welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beendigung der Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen hat sie ergriffen?*
6. *Wie unterstützt sie die Kommunen in Baden-Württemberg, die in Frage 4 genannte Empfehlung zu realisieren?*

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 und 6 zusammen beantwortet.

Wohnungslosenhilfe ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

Gleichwohl unterstützt das Land angesichts der angespannten Wohnungsmärkte und des zunehmenden Hilfebedarfs von Menschen in Wohnungsnotlagen die Kommunen bei dieser Aufgabe.

Das Land stellt auf freiwilliger Basis auch im Jahr 2019 Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro bereit. Eine Auflistung der geförderten Einrichtungen ist aus der angefügten *Anlage* ersichtlich. Mit dem Förderprogramm sollen Impulse für die Verbesserung der Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen gesetzt und dem Investitionsbedarf in der Wohnungslosenhilfe Rechnung getragen werden. Regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Dieses Ziel ist ausweislich der regelmäßig aktualisierten und veröffentlichten Angebotslandkarte des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) weitgehend erreicht worden. Entsprechend den Grundsätzen des Förderausschusses der Wohnungslosenhilfe hat der Ausbau von Angeboten für Frauen und junge Erwachsene eine hohe Bedeutung.

Weiterhin startete im Jahr 2016 das Modellprojekt „Verbesserung der medizinischen Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Baden-Württemberg“. In den 9 teilnehmenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wurde die Einrichtung eines Behandlungsraumes finanziert.

Im Rahmen des im Jahr 2016 durchgeführten „Ideenwettbewerbs Strategien gegen Armut“ wurde auch das Projekt „Coming Home“ des Diakonieverbundes Dornahof & Erlacher Höhe e. V. gefördert. Das Projekt hatte das Ziel, Wohnraum für am Wohnungsmarkt benachteiligte Menschen (zum Beispiel wohnungslose Menschen) zu akquirieren, den Verlust von Wohnraum zu verhindern und neuen Wohnraum zu erschließen, indem vorhandene Akteure und Aktivitäten im Kreis in einem Netzwerk zusammengeführt und mit einem professionellen Facility-Management verbunden werden. Im Rahmen der einjährigen Projektförderung wurde die Priorität auf den Aufbau eines nachhaltigen Netzwerks und die Konzeptionsentwicklung gelegt als Basis für die konkrete Akquise von Gebäuden.

Die Handlungsempfehlungen der Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg – Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ werden in Arbeitsgruppen der LAGÖFW (Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg) mit den Kommunalen Landesverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege bearbeitet, mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg.

Derzeit wird vorrangig angesetzt in den Bereichen

- Prävention von Wohnungslosigkeit,
- Verbesserung der Wohnraumversorgung von Wohnungslosen,
- ordnungsrechtliche Unterbringung.

Ziel ist die Erstellung eines einheitlichen Fachkonzepts mit Empfehlungen zur Verbesserung in der Wohnungslosenhilfe.

Auf einem für das Jahr 2019 geplanten Fachtag sollen Ergebnisse präsentiert und bereits bestehende und funktionierende Umsetzungsmodelle von Kommunen bzw. Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt werden.

Bezüglich Kindern und Jugendlichen in der Wohnungslosenhilfe ist Folgendes anzumerken:

Obdachlose Minderjährige sind grundsätzlich von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen und unterzubringen. Es gibt aber durchaus auch Jugendliche, die sich einer Unterbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII entziehen und „auf der Straße leben“. In Stuttgart besteht zur Betreuung u. a. dieses Personenkreises der vom Caritasverband für Stuttgart und der Evangelischen Gesellschaft getragene Verein Schlupfwinkel.

Bei den in der Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg – Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ erwähnten Kindern und Jugendlichen handelt es sich um Personen, die sich zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil in ordnungsrechtlicher Unterbringung befinden. Hier ist einzelfallabhängig unter Betrachtung des Aspektes der Trennung von der Familie bzw. dem Elternteil zum Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen zu entscheiden, ob zusammen mit den Eltern bzw. dem Elternteil eine ordnungsrechtliche Unterbringung erfolgt oder nicht.

5. Wie bewertet sie die in der o. g. Studie angeregte Empfehlung, beim Verkauf von kommunalen Grundstücken als Baufläche zu regeln, dass ein festes Kontingent von Sozialwohnungen gebaut wird, von dem wiederum ein definierter Anteil an Wohnungsnotfälle zur Verfügung gestellt wird?

Das Baugesetzbuch sieht für den Bereich des Bauplanungsrechts bereits jetzt die Möglichkeit vor, dass Gemeinden als Träger der Planungshoheit im Bebauungsplan die Flächen festsetzen, auf denen ganz oder teilweise (nur) Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Diese Befugnis ist somit unabhängig von einem Verkaufsfall. Eine solche Vorgehensweise ist zu begrüßen, wobei empfohlen wird, den Maßstab nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz anzulegen.

Wiederum unabhängig von einem Verkaufsfall kann die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 LWoFG) bei der Bewilligung von Fördermitteln des Landes zur Errichtung von Sozialmietraum in Abstimmung mit dem Förderantragsteller die Befugnis der Gemeinde verankern, ein Benennungs- oder Besetzungsrecht auszuüben. Diese Ausübung kann dann auch zugunsten wohnberechtigter „Wohnungsnotfälle“ erfolgen.

Darüber hinaus ist es bei entsprechender Eignung des baureifen Grundstücks sinnvoll, wenn die Gemeinde im Veräußerungsvertrag dahingehende Abreden vereinbart, da so sichergestellt werden kann, dass nicht nur förderfähige Wohnungen entstehen, sondern einzelne dieser Wohnungen auch tatsächlich wohnberechtigten „Wohnungsnotfällen“ mietweise überlassen werden.

Vonseiten des Landkreistages erfolgte die Rückmeldung, dass es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Städten und Gemeinden obliege, hier individuelle Lösungen zu finden und aus Sicht der Landkreise die Anspannung auf dem Wohnungsmarkt insbesondere in Ballungsgebieten deutlich sei. Insbesondere die Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen hätten große Probleme ihren Bedarf an Wohnraum am freien Markt zu decken. Insofern schein hier die Ab-

grenzung zwischen Wohnungsnotfall und dem ohnehin bestehenden Bedarf, der weit über dem Angebot an bezahlbarem Wohnraum liegt, nicht ausschlaggebend. Klar sei, dass neben festen Kontingenten auch Fördermittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um Investoren zu gewinnen, die den dringend benötigten Wohnraum erstellen.

7. In welchen Stadt- und Landkreisen bestehen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Jobcenter mit Präventionsstellen bei drohenden Wohnungsverlusten?

Der Landesregierung liegen hierzu selbst keine Erkenntnisse vor.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde daher eine Stellungnahme beim Städtetag Baden-Württemberg und beim Landkreistag Baden-Württemberg eingeholt.

Vonseiten des Städtetages Baden-Württemberg konnten hierzu keine Angaben gemacht werden.

Vonseiten des Landkreistages Baden-Württemberg wurde mitgeteilt, dass bei mehreren Landkreisen verbindliche Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Jobcentern und den Präventionsstellen bestehen.

Als Beispiele wurden exemplarisch genannt, dass

- im Landkreis Biberach eine verbindliche Vereinbarung mit dem Verein für Wohnungslosenhilfe für das Gebiet der Stadt Biberach bestehe,
- im Ostalbkreis eine verbindliche schriftliche Regelung nur mit der großen Kreisstadt bestehe, aber man mit allen Präventionsstellen der großen Kreisstadt in regelmäßigem Austausch stehe,
- der Landkreis Reutlingen mit der AWO Reutlingen ein Angebot „NAWO“ – Netzwerk ambulante Wohnungssicherung vorhalte und die Finanzierung die Landkreisverwaltung sowie verschiedene Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreisgebietes übernehmen,
- im Landkreis Ludwigsburg – Jobcenter – eine aktuelle Kooperationsvereinbarung mit der Fachstelle Wohnungssicherung (FAWOS) der Wohnungslosenhilfe Ludwigsburg bestehe.

8. In welchen Stadt- und Landkreisen wurde die in der Studie empfohlene Rückübertragung von Aufgaben nach § 22 Absatz 8 Sozialgesetzbuch (SGB) II auf die kommunalen Träger bisher geprüft bzw. realisiert und mit welchen Regelungen wurde dies ggf. sichergestellt?

Die Ausführungen der Studie beziehen sich unter anderem auch auf eine Bündelung der Kompetenzen durch Zusammenführung der Instrumente nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der Landesregierung liegen hierzu selbst keine Erkenntnisse vor.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde daher eine Stellungnahme beim Städtetag Baden-Württemberg und beim Landkreistag Baden-Württemberg eingeholt.

Vonseiten des Städtetages Baden-Württemberg konnten hierzu keine Angaben gemacht werden.

Vonseiten des Landkreistages Baden-Württemberg wurde mitgeteilt, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass Landkreise von der Rückübertragung der Aufgabe nach § 22 Abs. 8 SGB II Gebrauch machen. Vielmehr wurde von der Mehrheit der Landkreise angemerkt, dass eine Rückübertragung nur Nachteile und keinen Mehrwert mit sich bringen würde, was auch der Komplexität der einzelnen Fallkonstellationen geschuldet sei. Allerdings besteht in den Verwaltungen meist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen SGB II und SGB XII, sodass hier ein reibungsloser Ablauf sichergestellt sein sollte.

Bekannt ist, dass lediglich, wie bereits in der Studie erwähnt, der Landkreis Esslingen eine zentrale Fachstelle „Mietschuldenübernahme“ vorhält, die als zentrale Anlaufstelle für alle Betroffenen zur Verfügung steht.

9. Welche Landkreise haben entsprechend der Empfehlung der o. g. Studie zwischenzeitlich organisatorisch sichergestellt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei rechtshängigen Räumungsklagen verbindlich mit in den Informationsfluss einbezogen werden?

Der Landesregierung liegen hierzu selbst keine Erkenntnisse vor.

Vonseiten des Landkreistages Baden-Württemberg wurde gemeldet, dass im Landkreis Karlsruhe innerhalb der dortigen Verwaltung eine Stelle „Psychosoziale Betreuung“ zentral alle Meldungen nach § 22 Abs. 9 SGB II entgegennehme und Bindeglied zu den einzelnen Gemeinden sei. Weitere Landkreise wären nicht bekannt. Allerdings gelte weiterhin, dass die Amtsgerichte grundsätzlich verpflichtet sind, den Sozialhilfeträger über die Mitteilungen in Zivilsachen zu informieren, wenn Wohnungslosigkeit droht. Eine generelle Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden würde aus datenschutzrechtlichen Bedenken abgelehnt. Wenn die Betroffenen damit einverstanden seien, könne die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde erfolgen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Anlage: Förderprogramm Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe 2015–2018**Förderprogramm 2015 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe**

Träger und Einrichtung	Fördersumme Land
Ev. Gesellschaft Stuttgart e. V. Haus Wartburg Umbau und Modernisierung	170.052,00 Euro
Ev. Gesellschaft Stuttgart e. V. Johannes-Falk-Haus Stuttgart Modernisierung und Brandschutz	146.320,00 Euro
Sozialberatung Stuttgart e. V. Wohnprojekt Plettenbergstraße Stuttgart Umbau und Brandschutzmaßnahmen	20.718 Euro
Eigenbetrieb leben & wohnen Stuttgart Männerwohnheim Nordbahnhofstr. Stuttgart Ersatzneubau	1.560.150,00 Euro
Sozialberatung Ludwigsburg e. V. Ambulantes Wohnprojekt Ludwigsburg Umbau und Modernisierung	62.641,00 Euro
Sozpädal e. V. Gebäude Pfinzstraße in Karlsruhe-Durlach Umbau und Modernisierung	232.792,00 Euro

Förderprogramm 2016 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Träger und Einrichtung	Fördersumme Land
Erlacher Höhe e. V. Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) Murrhardt Neubau, Umbau und Modernisierung	661.600,00 Euro
Caritasverband Rottenburg-Stuttgart Haus St. Franziskus in Aalen Ersatzneubau	631.590,00 Euro
Caritasverband Bruchsal e. V. Fachberatungsstelle, Tagesstätte und Wohnbereich für Frauen Julius-Itzel-Straße 1, Bruchsal Umbau und Modernisierung	76.353,00 Euro
Pforzheimer Stadtmission e. V. Wohnprojekt Ispringen Umbau und Modernisierung	63.231,00 Euro

AGJ Freiburg Tagesstätte Haus Eliah, Emmendingen Umbau und Modernisierung	380.000,00 Euro
AGJ Freiburg Jakobushof Radolfzell Brandschutzmaßnahmen	60.660,00 Euro
Hilfe zur Selbsthilfe e. V. Reutlingen Aufnahmehaus Reutlingen Modernisierung	81.484,00 Euro
Verein Arche e. V. Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e. V. Tagesstätte und Aufnahmehaus für Frauen in Tübingen Ausstattung der Fachberatungsstelle, der Ta- gesstätte und des Aufnahmehauses für Frauen	17.240,00 Euro

Förderprogramm 2017 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Träger und Einrichtung	Fördersumme Land
Caritasverband Rottenburg-Stuttgart Haus St. Klara in Aalen Ersatzneubau	693.750,00 Euro
Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e. V. Württembergischer Hof Ravensburg Bauabschnitt 1 Modernisierung	166.990,00 Euro
Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e. V. Helle Platte in Großerlach	213.440,00 Euro
Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e. V. Württembergischer Hof Ravensburg Bauabschnitt 2 Modernisierung und Brand- schutz	132.291,00 Euro
Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz Ambulantes Wohnangebot Ulm Modernisierung und Umbau	64.505,00 Euro

Förderprogramm 2018 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Träger und Einrichtung	Fördersumme Land
Aufbaugilde Heilbronn-Franken e. V. Aufbaugilde Haus 2 – Bauabschnitt 1 Ersatzneubau	556.149,00 Euro
Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e. V. Dornahof Altshausen Haus 3 Modernisierung	199.618,00 Euro
Aufbaugilde Heilbronn-Franken e. V. Aufbaugilde Haus 1 – Bauabschnitt 2 Ersatzneubau	627.148,00 Euro